



Jahresabrechnung: wie können Verzugszinsen vermieden werden?

Geschätzte Arbeitgebende

Mitte Dezember 2009 hat Ihnen die AHV-Ausgleichskasse Basel-Landschaft die Lohnbescheinigung für das Jahr 2009 zugestellt, mit der Bitte, diese spätestens bis zum 30. Januar 2010 wieder zurückzusenden.

Bei der Jahresrechnung für das Jahr 2009 kann es in zwei Fällen zu Verzugszinsen kommen. Um Verzugszinsen in der Höhe von 5% zu vermeiden, sind zwei rechtliche Bestimmungen zu beachten.

Hier zwei Tipps, wie Sie Verzugszinsen vermeiden können:

1. Einreichungsfrist der Lohnbescheinigung 2009

In der Verordnung zur AHV ist vorgeschrieben, dass die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen sind (Art. 36 Abs. 2 AHVV).

Praktisch heisst dies, dass die Lohnbescheinigung 2009 bis spätestens am 30. Januar 2010 bei der AHV-Ausgleichskasse sein muss. Trifft die Lohnbescheinigung 2009 erst am 2. Februar 2010 bei der AHV-Ausgleichskasse ein, dann müssen für 32 Tage (1. Januar bis 2. Februar) Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

→ Tipp: Stellen Sie sicher, dass die Lohnbescheinigung 2009 vor dem 30. Januar 2010 bei der AHV-Ausgleichskasse eintrifft.

2. Zahlungsfrist für die Beiträge

Die Verordnung zur AHV bestimmt, dass die Rechnung über die AHV/IVEO/ALV-Beiträge innert genau 30 Tagen ab Rechnungsstellung beglichen werden muss (Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV).

Beispiel: Die AHV-Ausgleichskasse versendet am 10. Februar 2010 die Beitragsrechnung. Bis spätestens am 12. März 2010 muss der Betrag bei der AHV-Ausgleichskasse sein. Trifft der Betrag erst am 16. März 2010 bei der AHV-Ausgleichskasse ein, sind Verzugszinsen für 36 Tage geschuldet (jeder Monat wird mit 30 Zinstagen gerechnet: 20 Zinstage für den Monat Februar und 16 Zinstage für den Monat März 2010).

→ Tipp: Stellen Sie sicher, dass die Beiträge spätestens innert 30 Tage ab dem Rechnungsdatum an die AHV-Ausgleichskasse überwiesen worden sind.

Freundliche Grüsse

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft
Ausgleichskasse